

Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

(1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen und für die Tourismuswerbung eine Tourismusabgabe.

(2) Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Struppen.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Struppen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
- b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Kutschen oder Kleinbahnen durchführen, von Unternehmen die Fahrräder, Kleinkrafträder und Quads vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten, Unternehmen die Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Ferienfahrschulen;
- c) touristische Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks, sowie musikalischen Veranstaltungen
- d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés)
- e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen

- f) Inhaber/Betreiber von Parkplätzen
- g) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte)
- h) Einkaufsmärkte;
- i) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- j) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur;
- k) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- l) Geld- und Kreditinstitute;
- m) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Reparaturwerkstätten, Transportunternehmen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten;
- o) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen und Versicherungen

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und die Tourismusabgabe zu entrichten.

§ 3

Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

(3) Sofern Teile der in Abs. 1 genannten Einrichtungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht für diese Unternehmensteile Abgabepflicht.

§ 4 Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen bei Betrieben die Fahrräder, Kleinkrafträder und Quads, Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrräder bzw. Fahrzeuge, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte, bei Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Ferienfahrschulen
- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen je Unternehmen bzw. je Veranstaltung und nach Anzahl der Besucher;
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen
- f) bei Parkplätzen nach der höchstzulässigen Anzahl der Stellplätze
- g) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

- | | | |
|---|--------------------------|------------------|
| a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a) | | |
| 1. in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in einer Ferienwohnung oder bei sonstiger Beherbergung | je Bett
je Aufbettung | 5,00 €
2,50 € |
| 2. Caravan- und Wohnwagenplätze | je Stellplatz | 15,00 € |

Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Camping- und Zeltplätze	je Stellplatz	10,00 €
b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)		
1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	je Bus	50,00 €
	je Kleinbus	25,00 €
	je Taxe	15,00 €
	je Mietwagen	10,00 €
	Kutsche	10,00 €
2. Vermietung von Fahrrädern, Kleinkraftködern, Quads	je Fahrrad	2,00 €
	je Kleinkraftrod	5,00 €
	je Quad	5,00 €
3. Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte	je Wassersportfahrzeug	6,00 €
	je Wassersportgerät	3,00 €
4. Automatenaufsteller	je Spielautomat mit Gewinn	25,00 €
	je Spielautomat ohne Gewinn	15,00 €
	je Warenautomat	5,00 €
5. Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten		25,00 €
	je weitere Arbeitskraft	5,00 €
6. Inhaber von Ferienfahrshulen		25,00 €
	je weitere Arbeitskraft	5,00 €
c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 c)		
1. Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen und musikalischen Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung und je Besucher	100,00 € 0,03 €
d) in den Fällen § 4 Abs. 2 d)		
1. Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	5,00 €
	und je weiterer Sitzplatz	2,00 €
2. Saalbetriebe/Außensitzplätze	je Sitzplatz	1,00 €
e) in den Fällen § 4 Abs. 2 e)		
1. Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	25,00 €
f) in den Fällen § 4 Abs. 2 f)		
1. Parkplätze	je Stellplatz	5,00 €
g) in den Fällen § 4 Abs. 2 g)		
1. Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		50,00 €
	und je Arbeitskraft	5,00 €
2. Inhaber von Ladengeschäften		25,00 €
	und je Arbeitskraft	5,00 €

Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusabgabe

3. Inhaber von Einkaufsmärkten	je m ² Verkaufsfläche	1,00 €
4. Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbissstand	100,00 €
	je Kiosk/Verkaufswagen und Arbeitskraft	25,00 € 5,00 €
5. Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Betrieb und je Arbeitskraft	25,00 € 5,00 €
	je Studio und Kabine	10,00 €
6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapeuten, Masseur, Friseur	je Salon/Geschäft und je Arbeitskraft	25,00 € 5,00 €
	Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerbliche Betriebe	25,00 € 5,00 €
8. Geld- und Kreditinstitute	je Unternehmen und je Arbeitskraft	250,00 € 5,00 €
	9. Inhaber von Handwerksbetrieben, Reparaturwerkstätten, handwerksähnlichen Betrieben, Dienstleistungsbetrieben, Dienstleistungsunternehmen, Transportunternehmen, Gebäude- reinigungsunternehmen und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs. 2 m)	mit 0 bis 2 Beschäftigten
mit 3 bis 5 Beschäftigten		25,00 €
mit 6 bis 10 Beschäftigten		40,00 €
mit 11 bis 20 Beschäftigten		60,00 €
mit 21 bis 50 Beschäftigten ab 51 Beschäftigten		80,00 € 100,00 €
10. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Therapeut	50,00 € 40,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	5,00 €
	11. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Steuerbevollmächtigter, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler und je weiterer dort tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer
und je weitere Arbeitskraft		5,00 €
Versicherungen, Vermögensberater		je Vertretung/Büro und je Arbeitskraft

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Struppen bis zum 31. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Struppen anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach §§14 oder 55c der Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Angaben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 2 Abs. 2 a) werden auf der Grundlage der elektronisch erfassten Daten der Gästetaxe ermittelt.

§ 8

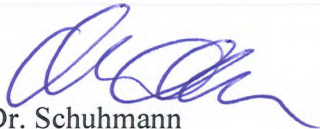
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 20.11.2012 außer Kraft.

Struppen, den 22.05.2019


Dr. Schuhmann
Bürgermeister

